

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,  
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,  
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,  
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 24

Böklund, 29. Juni 2012

6. Jahrgang

### Amtlicher Teil:

### Seite

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gem. § 17 Wasserhaushaltsgesetz	84 – 85
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böklund	86 – 87
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gut Farenstedt“ in der Gemeinde Böklund	88 – 89
Bekanntmachung über die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderfarenstedt	90
Bekanntmachung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund	91
Bekanntmachung über den Warnhinweis Standortübungsplatz Langsee / Standortschießanlage Klensby	92

### Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

## Bekanntmachung

Die Firma Böklunder Plumrose GmbH & Co. KG, Gewerbestraße, 24860 Böklund, beantragt gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 10 und 119 des Landeswassergesetzes für das Land Schleswig- Holstein (LWG) und den §§ 140 , 136, 137 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

bis zu 1.300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Die Entnahme, die der betrieblichen Wasserversorgung des Fleischverarbeitungsbetriebes in Böklund dient soll aus folgenden vorhandenen Brunnen erfolgen:

Brunnen I und Brunnen II, die sich alle auf dem Betriebsgrundstück Flurstück 374/23, Flur 7, Gemarkung Böklund befinden.

Die ebenfalls auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Brunnen 4, 6, und 10 sollen als Reservebrunnen eingesetzt werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Wasserwirtschaft und Fachdienst Kreisentwicklung, Bau- und Umweltverwaltung) als zuständige Behörde zunächst das Anhörungsverfahren durch.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 16. Juli 2012 bis 16. August 2012**

in der  
**Amtsverwaltung des Amtes Südangeln**  
**Zimmer 407**  
**Toft 7**  
**24860 Böklund**

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
 Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung (Tel.: 04623- 78-407),

**beim Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg,**  
**Fachdienst Bau- und Umweltverwaltung,**  
**Zimmer 404,**  
**Flensburger Str. 7,**  
**24837 Schleswig**

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung (Tel.: 04621- 87549).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 14. September 2012 (= 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist = Ende der Einwendungsfrist)**

schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.GW01.007040801** Einwendungen gegen den Antrag bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können:

1. eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 LWG),
2. erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 11 WHG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 20.06.2012

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreientwicklung,  
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag  
gez. Ramm

**Amt Südangeln**  
**Der Amtsvorsteher**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

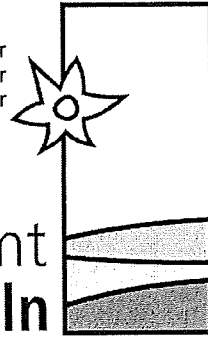
Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

86

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



Amt  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 22. Juni 2012

Abteilung Baurecht

Aktenzeichen

Auskunft erteilt Svenja Linscheid

Telefon 04623 78-407

Raum 407

E-Mail svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de

Internet www.amt-suedangeln.de

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 den Entwurf der

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böklund**

für das Gebiet des Gut Fahrenstedt, nördlich der „Schulstraße“ und südlich des Hohlelgwasserlauf, östlich der Ortslage Böklund der Gemeinde Böklund gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böklund ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Böklund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 09. Juli 2012, um 16.00 Uhr  
im Sitzungsraum 201 der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Im Auftrage:

*Svenja Linscheid*  
Linscheid

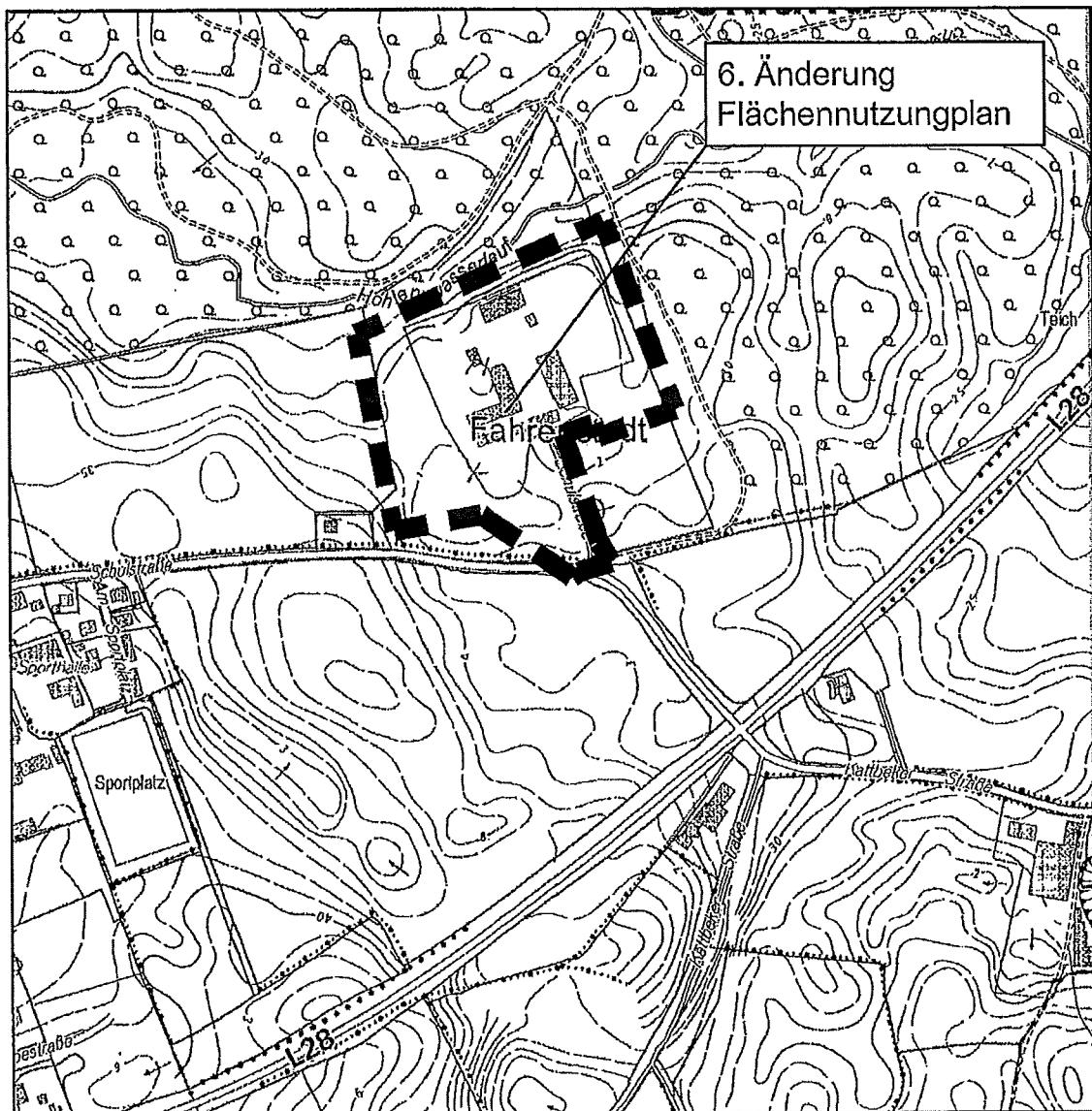


## BÖKLUND

## 6. ÄNDERUNG DES

## FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

## ÜBERSICHTSPLAN



**Amt Südangeln**  
**Der Amtsvorsteher**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

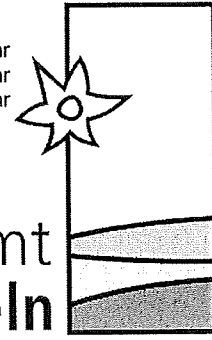
Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse **88**  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

**Böklund,** 22. Juni 2012

**Abteilung** Baurecht

**Aktenzeichen**

**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid

**Telefon** 04623 78-407

**Raum** 407

**E-Mail** svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de

**Internet** www.amt-suedangeln.de

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 den Entwurf des

**Bebauungsplanes Nr. 13**  
**„Gut Fahrenstedt“**  
**der Gemeinde Böklund**

für das Gebiet des Gut Fahrenstedt, nördlich der „Schulstraße“ und südlich des Hohlungwasserlauf, östlich der Ortslage Böklund der Gemeinde Böklund gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 13 „Gut Fahrenstedt“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Böklund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Montag, den 09. Juli 2012, um 16.15 Uhr**  
**im Sitzungsraum 201 der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Im Auftrage:

*Svenja Linscheid*  
Linscheid

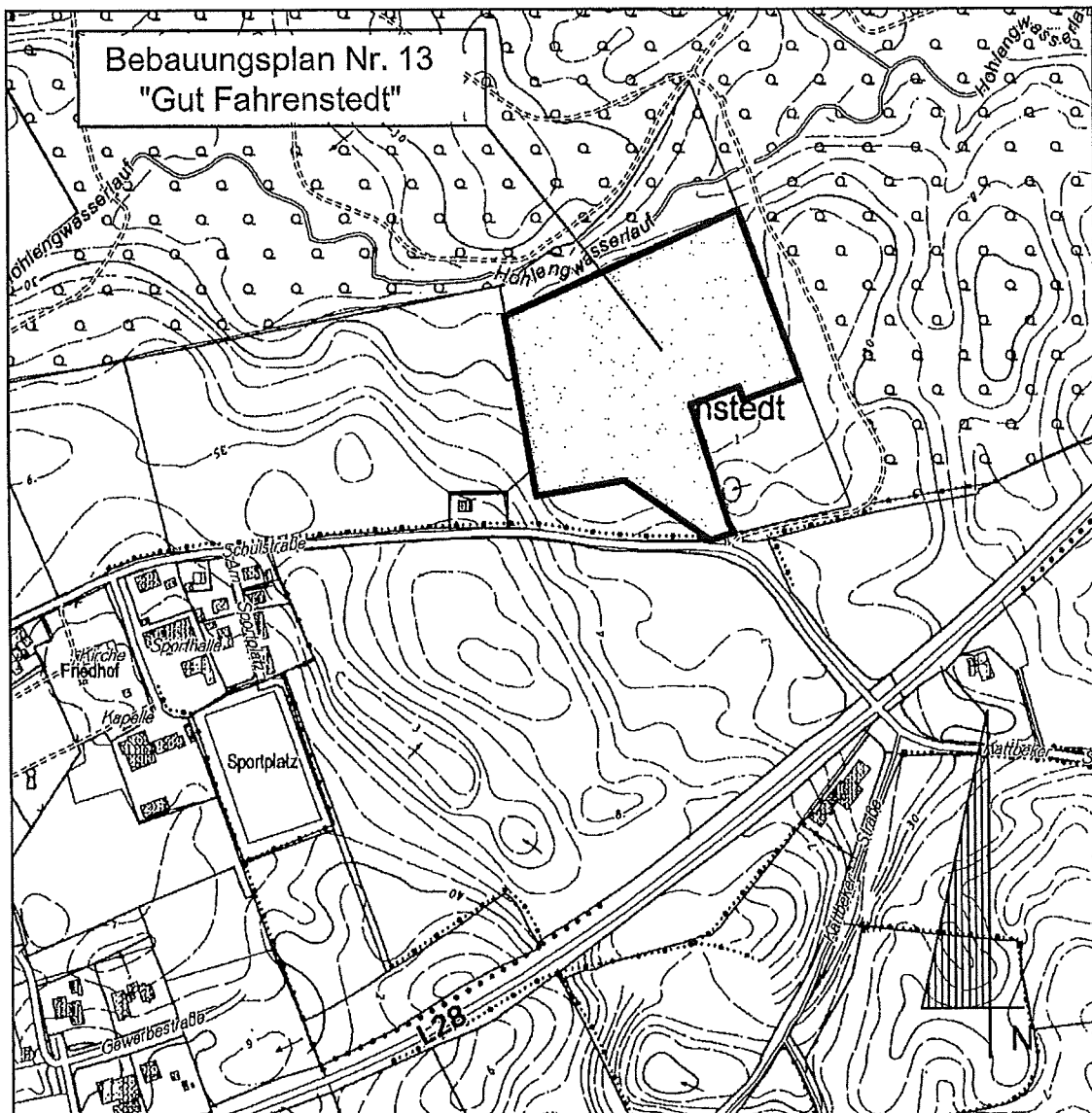


## BÖKLUND

BEBAUUNGSPLAN NR. 13  
"GUT FAHRENSTEDT"

## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



## 5. Nachtragssatzung

### zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderfahrenstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderfahrenstedt - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 06.06.2012 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

**§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2013**
  - a) für einen 1-Personen-Haushalt 60,- € jährlich
  - b) für einen Wasseranschluss, soweit er nicht unter a) oder c) fällt 127,- € jährlich
  - c) für wasserintensive Betriebe 367,- € jährlich

#### § 2

**§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

2. Ab dem **01.10.2012** beträgt der Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,42 € je Kubikmeter.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 zum 01.10.2012 in Kraft. § 1 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Süderfahrenstedt, den 22. JUN. 2012



*H. Mattsen*  
Heinrich Mattsen  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.

vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_\_

## 8. Änderung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Böklund vom 6. Juli 1994 – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom 20. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

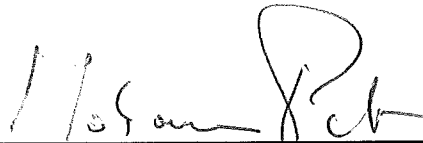
Die Abwassergebühr beträgt

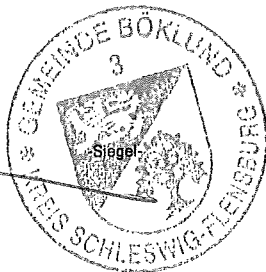
- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung<br>der häuslichen und gewerblichen<br>Normaleinleiter | 1,00 € je cbm<br>Schmutzwasser |
| b) | für den Einleiter<br>Böklunder Plumrose  | 1,25 € je cbm<br>Schmutzwasser |

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Böklund, den 22. JUN. 2012

  
\_\_\_\_\_  
Johannes Petersen  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_\_

## Bekanntmachung

### Warnhinweis

### Standortübungsplatz Langsee / Standortschießanlage Klensby

Der Standortälteste Flensburg / Glücksburg weist darauf hin, dass Unbefugten das Betreten des Standortübungsplatzes Langsee – mit Ausnahme des im Nordteil beschilderten Wanderweges – sowie der Standortschießanlage Klensby, **untersagt** ist. Die Berührung oder Mitnahme von Fundgegenständen, vor allem von Munition und / oder Munitionsteilen, ist **lebensgefährlich** ! Besonders während und nach Schießübungen kann durch das Berühren liegen gebliebener Munitionsteile **Lebensgefahr** bestehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Übungen mit Luftraumüberwachungsradar auf dem Standortübungsplatz Langsee **Gesundheitsschäden** auftreten können, sollten Personen in den Gefahrenbereich dieser Geräte gelangen. Die Sicherheitszonen liegen innerhalb des militärischen Geländes, so dass für Bewohner der Umlandgemeinden keine direkte Gefährdung besteht.

Eine Zuwiderhandlung kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet, die eventuell anfallenden Kosten für Übungsunterbrechungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Angehörige der Bundeswehr, insbesondere Personal des Standortältesten sowie Feldjäger, sind befugt, Personen anzuhalten, zu kontrollieren, Personalien festzustellen und / oder ggf. einer weiteren Personenüberprüfung zuzuführen.

Böklund, 19.06.2012

Amt Südangeln  
Der Amtsvorsteher  
Örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag

Eberhardt